

Satzung

Stand 12.01.2016

ARBEITSGEMEINSCHAFT RATIONELLE
BETRIEBSFÜHRUNG e. V.

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Rationelle Betriebsführung“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; der Name des Vereins erhält dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).^{*)}
3. Vereinssitz ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen von Unternehmen und freiberuflich Tätigen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber sowie von Führungskräften, Akademikern und sonstigen Spezialisten in Unternehmen, insbesondere hinsichtlich
 - einer rationellen Betriebsführung, insbesondere durch optimalen Datenverarbeitungseinsatz,
 - der Pflege des Informations- und Erfahrungsaustausches zur Lösung berufsständischer Probleme,
 - kostengünstiger betrieblicher Finanzierungen,
 - wirkungsvoller Gestaltung der betrieblichen und privaten Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder und deren Arbeitnehmer,
 - einer optimalen und gezielten Versorgung mit aktuellen Informationen auf personalpolitischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet.
2. Ein Rechtsanspruch der Vereinsmitglieder auf die Interessenwahrnehmung besteht nicht.
3. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet und verfolgt auch gemeinnützige Zwecke. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszweckes ausgegeben, sofern sie nicht zur Maßgabe einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendigen Rücklagen zugeführt werden müssen. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

^{*)} eingetragen beim Vereinsregister Wiesbaden unter der Nr. 2762

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die als selbstständiger Unternehmer bzw. selbstständiges Unternehmen tätig ist, Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater usw.), ferner in Leitungsfunktionen tätige Mitarbeiter eines Unternehmens, insbesondere angestellte Geschäftsführer, Prokuristen und Führungskräfte; darüber hinaus Akademiker und Spezialisten wie Wissenschaftler, Ingenieure, Buchhalter und Kaufleute.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist durch aktive Mitarbeit, Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstige finanzielle Unterstützung die Vereinsziele zu fördern.

Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen besitzen sie nicht.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt wird mit Zugang wirksam.

Der Vereinsvorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied ausschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die mit Stimmenmehrheit unanfechtbar entscheidet. Über den Austritt wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden, bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vereinsämter dürfen während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft nicht wahrgenommen werden.

§ 4 Beiträge

1. Für die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein wird ein Einmalbeitrag erhoben, der bei der Aufnahme des Mitgliedes fällig ist.
2. Über die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll vom Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den/die Jahresbericht(e),
- b) die Rechnungslegung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) die Wahl des Kassenprüfers,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge,
- h) den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall (siehe § 3 Nr. 4) und
- i) die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von dem Mitglied selbst oder einer hierfür von dem Mitglied ausdrücklich bevollmächtigten Person ausgeübt. Die entsprechende Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll den Ort der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festhalten.

2. Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt die Meinung des Vorsitzenden.

Zur Verfügung oder Erwerb über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, Aufnahme von Krediten ist jeweils ein Beschluss beider Vorstandsmitglieder notwendig.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen. Der oder die Geschäftsführer ist/sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Der Vorstand kann jedoch durch Beschluss einzelnen seiner Mitglieder eine angemessene Vergütung als Entschädigung für den Zeitaufwand und für einen Verdienstaufschlag bei Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vorstandsaufgaben gewähren.

§ 6 Satzungsänderung

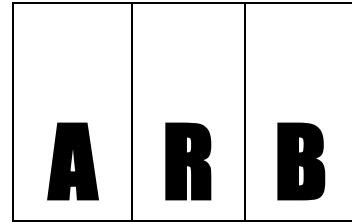
Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit dem Tag der Gründung.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde erstmals in der Gründungsversammlung vom 21. März 1991 errichtet.



ARBEITSGEMEINSCHAFT
RATIONELLE
BETRIEBSFÜHRUNG e. V.

BEITRAGSORDNUNG

Aufgrund der

Mitgliederversammlung

vom 06. Februar 2002 beträgt der Einmalbeitrag ab 07.02.2002

40,00 EUR.

Vorstand: Gert Häusler (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Foldenauer
Vereinsregister Wiesbaden Nr. 2762

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE75 5105 0015 0100 0935 10
BIC: NASSDE55XXX